

Heribert Schumann

Zum Begriff der

Pornographie¹

Klargestellt sei zunächst, daß sich dieser Beitrag nur mit der Definition des Rechtsbegriffs der sogenannten einfachen Pornographie im Sinne des § 184 Abs. 1 StGB, also nicht mit Gewalt- oder Kinderpornographie befassen wird. Denn zum einen erklärt § 3 RfStV schon Sendungen für unzulässig, die einfach pornographisch im Sinne des § 184 Abs. 1 StGB sind. Zum anderen ist jedenfalls die unverschlüsselte Ausstrahlung pornographischer Sendungen gemäß § 184 Abs. 1 StGB strafbar.

I.

Sicher bezüglich des Begriffs der Pornographie ist zunächst nur, daß es um Schriften, Filme usw. geht, die Sexualdarstellungen enthalten, daß es andererseits aber nicht um alle derartigen Werke geht, sondern nur um einen Teil davon, der irgendwelche zusätzlichen Merkmale aufweist. Da das Gesetz selbst nicht sagt, welche zusätzlichen Merkmale das sind – eine sogenannte Legaldefinition von Pornographie gibt es nicht –, muß man zunächst versuchen, mit Hilfe der üblichen juristischen Methoden, d. h. anhand des Zwecks des § 184 Abs. 1 StGB und mit Hilfe der Entstehungsgeschichte der Bestimmung zu einer Definition von Pornographie zu gelangen.

Dabei stellt man folgendes fest: Der Begriff „pornographisch“ ist Anfang der 70er Jahre im Rahmen der Reform des Sexualstrafrechts in das Gesetz eingeführt worden. Grundgedanke dieser Reform war es, daß das Strafrecht sich auch auf dem Gebiet der damals noch sogenannten Delikte gegen die „Sittlichkeit“ darauf beschränken müsse, sozialschädliche Verhaltensweisen zu bekämpfen und nicht eine bestimmte Sexualmoral um ihrer selbst willen schützen dürfe. Im Fall des § 184 Abs. 1 StGB hatte dieser Grundgedanke zwei Folgen:

¹ Gekürzte Fassung des Referats, das Verf. bei dem von Premiere veranstalteten 5. Hamburger TV-Disput am 05.02.1997 in Hamburg gehalten hat.



2

Wenn man allerdings sieht, daß das Gesetz die Jugend so umfassend und perfekt vor Pornographie schützt – weitaus strenger als vor Nikotin und Alkohol –, daß auch Erwachsenen der Zugang zur Pornographie erschwert ist, so kann allerdings der Verdacht aufkommen, daß es dem Gesetzgeber in Wahrheit auch darum ging, mit Hilfe von Jugendschutzvorschriften den Pornographiekonsum von Erwachsenen einzudämmen.

1. Der bis dahin verwendete Begriff der „unzüchtigen“ Schrift wurde, weil er mit Moralvorstellungen, mit „Zucht und Sitte“ verbunden ist, durch den insoweit neutralen Begriff der „pornographischen“ Schrift ersetzt.

2. § 184 Abs. 1 StGB wurde neu gefaßt. Die Bestimmung des Abs. 1 sollte – mit einer Ausnahme – nur noch dem Jugendschutz dienen. Für Erwachsene sollte Pornographie dagegen frei sein.²

Was unter „pornographisch“ zu verstehen ist, hängt demnach davon ab, worin der Gesetzgeber die jugendgefährdenden Eigenschaften von Pornographie gesehen hat. Auch bei der Beantwortung dieser Frage hilft die Entstehungsgeschichte des Gesetzes weiter. Denn zur Vorbereitung der Reform des Sexualstrafrechts hat der zuständige Ausschuß des Bundestages 1970 eine Sachverständigenanhörung veranstaltet, bei der es auch und gerade um die Frage der Sozialschädlichkeit von Pornographie ging. Dabei bestand unter den Sachverständigen, die sich zu dieser Frage äußerten, eine bemerkenswerte Übereinstimmung über die Merkmale von Pornographie: Pornographie ist dadurch gekennzeichnet, daß sie Sexualität von sonstigen menschlichen Bezügen isoliert darstellt; sie degradiert den Menschen zum anonymen, auswechselbaren Objekt sexuellen Lustgewinns; sie reduziert ihn auf ein physiologisches Reiz-Reaktionswesen. Kurz: In der Pornographie begegnen sich nicht Personen, sondern Organe.

In eben diesen Eigenschaften sahen einige Sachverständige auch das jugendgefährdende Potential von Pornographie. Die ganz überwiegende Mehrheit der Sachverständigen war dagegen der Ansicht, daß schädliche Auswirkungen von Pornographie auf Kinder und Jugendliche nicht erwiesen und nicht beweisbar seien. Das Risiko für Kinder und Jugendliche wurde überwiegend als gering eingeschätzt.

Gleichwohl hat der Gesetzgeber Jugendschutzvorschriften bezüglich Pornographie für erforderlich gehalten, weil eben einige Sachverständige Pornographie für jugendgefährdend gehalten hatten und ein Risiko für Kinder und Jugendliche nicht mit Sicherheit auszuschließen sei. Mit anderen Worten: Die Vorschriften über Pornographie beruhen nicht auf der Feststellung einer Gefahr, sondern auf der

Annahme des Verdachts einer Gefahr. Daran hat sich auch bis heute nichts geändert. Eine Sachverständigenanhörung würde heute wohl zu keinem anderen Ergebnis kommen als 1970.

Der proklamierte Schutzzweck und die Entstehungsgeschichte des § 184 Abs. 1 StGB führen demnach zu folgender Bestimmung des Begriffs der Pornographie, über die in der Sache auch weitgehend Einigkeit besteht: Pornographisch sind Schriften, Filme usw., die Sexualdarstellungen enthalten, und zugleich physische Sexualität derart von sonstigen menschlichen Bezügen loslösen und „verabsolutieren“, daß die auftretenden Personen zu beliebig auswechselbaren Objekten sexuellen Lustgewinns degradiert und zu physiologischen Reiz-Reaktionswesen reduziert erscheinen. Erforderlich ist ferner, daß die Gesamttenenz – die „Botschaft“ – des jeweiligen Werkes dahin geht, diese „Verabsolutierung“ sexueller Triebbefriedigung als empfehlenswert oder nicht zu beanstandende Normalität hinzustellen.

Hierzu drei kurze Erläuterungen:

1. Es gibt nach dieser Definition kein Themen- oder Abbildungsverbot – entgegen landläufiger Auffassung auch kein „Genitalienverbot“. Daß ein Sexfilm Genitalien zeigt, ist weder notwendige noch hinreichende Bedingung für das Urteil „pornographisch“.

2. Die Definition ist zwar sehr abstrakt, führt aber zu in der Praxis anwendbaren Kriterien. Ein typischer pornographischer Film ist z. B. einer, dessen Geschichte sich darauf beschränkt, einander nicht oder kaum bekannte – und für den Zuschauer konturlos bleibende – Personen zum Verkehr zusammenzuführen, und der diesen dann ausgiebig – gewissermaßen in „Realzeit“ – zeigt, wobei die Kamera sich im wesentlichen unterhalb der Gürtellinie aufhält.

3. Keine Definition kann Pornographie beschreiben. Ob etwas pornographisch ist, erfordert immer ein Werturteil. Und über Wertungen kann man oft streiten. Rechtliche Konsequenz daraus ist, daß das Urteil „pornographisch“ nur gefällt werden darf, wenn es insofern eindeutig ist, als eine andere Beurteilung schlechterdings unvertretbar erscheint. Solange dagegen mit vernünftigen Argumenten über die Beurteilung eines Werkes als pornographisch gestritten werden kann, gilt der Grundsatz: „Im Zweifel für die Freiheit“.



II.

Gegen die soeben vorgestellte herkömmliche Bestimmung des Begriffs „Pornographie“ bestehen meines Erachtens allerdings gravierende Einwände, von denen hier freilich nur einer erwähnt werden kann.

Er ergibt sich aus der Frage, welche Ziele der staatliche Jugendschutz denn nach der Verfassung überhaupt verfolgen darf.

Diese Frage hat sich weder der Gesetzgeber des § 184 StGB gestellt, noch wird sie bemerkenswerterweise in der juristischen Literatur zu § 184 behandelt. Auch die verfassungsrechtliche Literatur und die Rechtsprechung setzen sich mit dieser Frage relativ selten genauer auseinander. Die wenigen präzisen Aussagen, die man findet, bestätigen freilich die These, die eigentlich auf der Hand liegt. Soweit staatlicher Jugendschutz die Entwicklung von Wertvorstellungen von Kindern und Jugendlichen betrifft – d. h. die mit der Standardformel von der „sozialethischen Desorientierung“ gekennzeichneten Fehlentwicklungen verhindern will –, muß er weltanschaulich neutral sein und darf sich nur an den Wertentscheidungen des Grundgesetzes orientieren. Zu den grundlegenden Wertentscheidungen des Grundgesetzes gehört die zur Anerkennung und zum Schutz der Menschenwürde. Jugendschutz darf daher verhindern, daß Kinder und Jugendliche ein Menschenbild entwickeln, das dem Menschenbild des Grundgesetzes, das an der jedem Menschen zukommenden Personenwürde und Autonomie orientiert ist, widerspricht. Nur darum kann es auch beim Jugendschutz vor einfacher Pornographie gehen. Das bedeutet, daß eine Schrift, ein Film usw. dann pornographisch ist, wenn

1. in den darin enthaltenen Sexualdarstellungen oder in der Geschichte, die sie motivieren, Menschen unter Verletzung ihrer Personenwürde, insbesondere ihres Selbstbestimmungsrechts zu Sexualobjekten degradiert oder als nicht „gleichwertig“, nämlich so dargestellt werden, als stünde ihnen Personenwürde und Autonomie nicht oder nur in geringerem Umfang zu, und wenn
2. in solchen Darstellungen die Gesamttenenz des jeweiligen Werkes zum Ausdruck kommt.

Dies hat nicht zur Folge, daß nur noch Gewaltpornographie pornographisch wäre. Erfasst werden z. B. auch Filme, die sonstige Nötigungen, Täuschungen oder das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen oder Notsituationen zu sexuellen Zwecken billigen oder aber z. B. Frauen als jederzeit verfügbare Sexualobjekte darstellen.

Nicht pornographisch sind nach dieser Definition dagegen Filme, die Sexualität zwar „entpersönlichen“, indem sie Personen ohne persönliche Beziehungen in Sexszenen zusammenführen, die aber zugleich erkennen lassen, daß die Beteiligten aufgrund freier Entscheidungen handeln, und das Prinzip der Gleichwertigkeit nicht verletzen.

Wenn nach der konventionellen Definition derartige Filme als pornographisch zu bezeichnen sind, so wird deutlich, daß man mit ihr einer auf dem Gebiet des Jugendschutzes wohl naheliegenden Gefahr erlegen ist, der Gefahr nämlich – entgegen den Intentionen der Sexualstrafrechtsreform der 70er Jahre – eine bestimmte Sexualmoral, nach der Sex der Rechtfertigung durch Liebe oder „sonstige menschliche Bezüge“ bedarf, zu schützen. Aus dem Grundgesetz läßt sich dies jedoch nicht herleiten.